



Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP)

Ziele einer Reform der Werkstätten

Mit dem vorliegenden Papier positioniert sich der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie (CBP) zur geplanten Reform der Werkstätten, den im Dialog mit den Leistungserbringern beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) am 5. September 2023 benannten Handlungsfeldern und den Vorschlägen des BMAS. Es handelt sich bei diesem Papier um eine Zusammenfassung der ausführlichen Stellungnahme zum Dialogprozess, die am 8. Oktober 2023 an das BMAS übersandt wurde.

Aus Sicht des CBP muss sich die Reform des Werkstattsystems an folgenden Zielen messen lassen:

- Der Zugang zur inklusiven beruflichen Bildung und zum inklusiven Arbeitsmarkt muss für alle Menschen mit Behinderung sichergestellt werden. Die Aufgabe der Leistungsträger ist es, differenzierte Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben personenzentriert und dauerhaft zu finanzieren.
- Die Werkstatt für behinderte Menschen ist vorrangig eine Einrichtung zur beruflichen Rehabilitation. Sie findet ihre Legitimation in Artikel 26 der UN-BRK und ist als solche erforderlich im Kontext des heutigen Arbeitsmarktes.
- Der Anspruch auf die Teilhabe am Arbeitsleben muss für alle Menschen mit Schwerstund Mehrfachbehinderung sichergestellt werden und darf nicht vom Kriterium des sog. "Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung" (§ 219 Abs. 2 SGB IX) abhängig gemacht werden.
- Die Rahmenbedingungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt müssen inklusiv und barrierefrei gestaltet werden.
- Arbeit soll sich lohnen! Die Beschäftigten in einer Werkstatt sollen die Chance haben, durch ihre Arbeit unabhängig von ergänzenden Sozialleistungen zu werden.

Hinsichtlich der **Zugänge** zu den Werkstätten, bedarf es aus Sicht des CBP vor allem einer fachlichen Weiterentwicklung der beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderungen. Der Abschlussbericht der Entgeltstudie enthält hierzu eine Reihe von Empfehlungen, die der CBP ausdrücklich unterstützt. Dazu zählen insbesondere die Anerkennung der im Berufsbildungsbereich erworbenen (Teil)-Qualifikationen mit einer notwendigen Verankerung im Berufsbildungsgesetz und die Verlängerung des Zeitraums der beruflichen Bildung.

Weiter stellt der CBP fest, dass die geringe Übergangsquote vom Berufsbildungsbereich auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht pauschal daraus abgeleitet werden kann, dass Menschen mit Behinderungen von der Förderschule in die Werkstatt gelenkt werden. In der Praxis erfolgt die Zuweisung zum Berufsbildungsbereich durch den jeweiligen Kostenträger. Bei einer Ausgliederung des Berufsbildungsbereichs aus der WfbM und einem neuen Maßnahme-Konzept durch die Bundesagentur für Arbeit muss sichergestellt werden, dass die erforderliche Expertise für den Personenkreis vorliegt und der individuelle Leistungsanspruch auf berufliche Bildung nicht verkürzt wird. Es muss sichergestellt werden, dass Berufliche Bildung

auch für Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderung zugänglich bleibt. Eine mögliche Ausschreibung der zukünftigen BA-Leistung bewertet der CBP kritisch. Die berufliche Bildung sollte weiterhin im sozialen Dreiecksverhältnis erbracht werden. Der CBP sieht zudem Nachbesserungsbedarf beim Budget für Ausbildung.

Der CBP unterstützt alle Bemühungen für mehr Übergange in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Dazu sollte das Übergangsmanagement in der Werkstatt weiter gestärkt werden, zum Beispiel durch den verstärkten Einsatz in betriebsintegrierte Außenarbeitsplätze und Übergangsgruppen. Bereits heute engagieren sich viele Werkstätten mit gezielten Konzepten, um die Gestaltung von Übergängen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (z. B. in Form eigener Fachdienste für Berufliche Inklusion) zu stärken. Zu einer erfolgreichen Vermittlung gehört aber auch immer der Betrieb auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, dazu sollte die Beratung und Begleitung am Arbeitsplatz ausgebaut und intensiviert werden. Das Budget für Arbeit sollte als ein Instrument einer inklusiven Beschäftigung gestärkt werden. Das Ziel einer Überführung von ausgelagerten Arbeitsplätzen in ein Budget für Arbeit unterstützt der CBP; eine generelle Befristung von ausgelagerten Arbeitsplätzen lehnt der CBP ab. Im Teilhabe- und/ oder Gesamtplanverfahren sollten die individuellen Ziele einer Beschäftigung auf einem ausgelagerten Arbeitsplatz definiert und regelmäßig überprüft werden. Bei der angedachten Überführung von wirtschaftlich erfolgreichen Bereichen aus Werkstätten in Inklusionsunternehmen ist zu beachten, dass der Arbeitsbereich der WfbM nicht automatisch unter den Rahmenbedingungen eines Inklusionsunternehmens wirtschaftlich erfolgreich ist. Positiv bewertet der CBP die geplante Höherversicherung in der Rente auf 80 % der Bezugsgröße auch im Budget für Arbeit.

Hinsichtlich des **Entgelts** soll, aus Sicht des CBP, die Entgeltreform den WfbM-Beschäftigten durch ihre Arbeit eine Unabhängigkeit von der Grundsicherung ermöglichen. Der CBP schlägt dazu ein öffentlich finanziertes "Teilhabegeld" auf Basis von 15 Wochenstunden Mindestlohn bei einer Vollzeitbeschäftigung in der WfbM vor. Das rehabilitationsrechtlich begründete arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis im Sinne des § 221 SGB IX bleibt bestehen. Der bisherige Grundbetrag in Werkstätten entfällt. Das "Teilhabegeld" ersetzt das Arbeitsförderungsgeld. Weiterhin bleibt die Werkstatt verpflichtet, ein leistungsangemessenes Werkstattentgelt (Steigerungsbetrag) zu zahlen. Die Summe von "Teilhabegeld" und Werkstattentgelt ermöglicht ein Einkommen oberhalb der Grundsicherung. Das staatlich finanzierte "Teilhabegeld" ist Teil der Entgeltzahlung durch die Werkstatt und das arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis gekoppelt. Bei einer Beschäftigung in Teilzeit wird das "Teilhabegeld" entsprechend angepasst (reduziert). Die Anrechnung auf die Erwerbsminderungsrente ist zu regeln. Die Erstellung und Vorgabe einer einheitlichen Entgeltordnung für alle Werkstätten könnte aus Sicht des CBP dazu beitragen, das Entgeltsystem transparenter und vergleichbarer zu machen.

Bei der **Teilhabe von Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderung** ist es für den CBP ein Hauptziel der Werkstattreform, dass der Anspruch auf die Teilhabe am Arbeitsleben, d. h. auf die berufliche Bildung und Beschäftigung im Rahmen des § 219 Abs. 1 SGB IX, allen Menschen mit Behinderungen und psychischer Erkrankung zusteht. Der CBP fordert daher in einem ersten Schritt, das Erfordernis eines "Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung" in § 219 Abs. 2 SGB IX ersatzlos zu streichen.

Berlin, Januar 2024 cbp@caritas.de